

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 456/07 B

L 6 R 25/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 10 RA 24/04 (SG Koblenz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) vom 12.9.2007 mit einem am 29.10.2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihrer früheren Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt. Nach Übernahme der Prozessvertretung durch den VdK wurde mit einem weiteren Schriftsatz vom 28.11.2007 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 17.1.2008 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Mit dem am 21.12.2007 beim BSG eingegangenen Schriftsatz von demselben Tage hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung der Klägerin niedergelegt, ohne die Beschwerde begründet zu haben. Diese ist innerhalb der verlängerten Frist auch nicht durch andere vertretungsbefugte Prozessbevollmächtigte begründet worden.
- 4 Die mangels Begründung unzulässige Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2, § 160 Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

